

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Betreute Grundschule des Schulverbandes Wasbek

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 122) in der zuletzt geänderten Fassung vom 05. Februar 2025 (GVOBl. 2025.Nr. 27) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 05. Februar 2025 (GVOBl. 2025 Nr. 27) und den §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und § 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Wasbek vom 14.07.2025 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Betreute Grundschule des Schulverbandes Wasbek erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Der Schulverband Wasbek unterhält eine Betreute Grundschule als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Aufnahme in die Betreute Grundschule

(1) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4 der Hermann-Claudius-Schule Wasbek aufgenommen. Bei Kindern mit einer Schulbegleitung ist ein besonderes Aufnahmegespräch zu führen, nachdem dann nach Rücksprache mit dem Verbandsvorsteher entschieden wird, ob dieses Kind in der betreuten Grundschule betreut werden kann.

(2) Vor Aufnahme in die Betreute Grundschule ist ein Aufnahmeantrag auszufüllen und von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Die Aufnahme ist jeweils zum 01. eines Monats möglich.

§ 3

Benutzungsverhältnis

(1) Das Betreute Grundschuljahr beginnt am 01. des Monats eines Schuljahres in den der 1. Schultag nach den Sommerferien fällt und endet am 31. des Monats des folgenden Jahres in den der letzte Schultag fällt.

(2) Die Erstanmeldung eines Kindes für das kommende Schuljahr soll bis zum 30.04. der Leitung der Betreuten Grundschule vorliegen.

(3) Die Reihenfolge der Vergabe der Plätze erfolgt nachfolgenden Kriterien:

1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz im Einzugsgebiet des Schulverbandes wohnen

2. Kinder, deren Erziehungsberechtigte berufstätig ist/sind, sich in einer Ausbildung oder in einem Studium befinden oder an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen (mit Bescheinigung des Arbeitgebers)
3. Kinder, deren Erziehungsberechtigte alleinerziehend sind
4. Soziale Indikationen (Einzelfallentscheidung durch die Leitung und den Verbandsvorsteher)
5. Dem Alter der Kinder - (jüngere Kinder -Klasse 1 oder 2- haben Vorrang gegenüber älteren Kindern - Klasse 3 oder 4-).
6. Nach dem Anmeldedatum (Eingangsdatum des Anmeldeformulars)

(4) Das Benutzungsverhältnis kann von den Erziehungsberechtigten grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres oder bei Änderung des Stundenplanes gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum Ablauf des Schuljahres bzw. bei Stundenplanänderung eine Woche zum nächsten 1. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich durch das Abmeldeformular zu erfolgen.

Zum Ende der Grundschulzeit (Wechsel auf eine weiterführende Schule) endet das Benutzungsverhältnis automatisch.

§ 4

Fernbleiben und Ausschluss von der Betreuten Grundschule

- (1) Wenn ein Kind verhindert ist, die Betreute Grundschule zu besuchen, ist dieses dem Personal der Betreuten Grundschule mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind länger als eine Woche unentschuldigt, kann der Platz anderweitig vergeben werden.
- (3) Die Schulkinder in der Betreuung haben den Anweisungen des Betreuungspersonals zu folgen. Bei Missachtung der Anweisungen werden die Eltern informiert. Sollte nach Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden pädagogischen Mittel das Kind den Anweisungen des Personals nicht Folge leisten, so ist der Träger berechtigt, das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 1 Woche zu kündigen. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht.
- (4) Wenn ein Kind die Persönlichkeitsrechte/persönliche Grenzen eines anderen Kindes in einem deutlich gravierenden Maß überschreitet oder verletzt, kann der Betreuungsvertrag sofort gekündigt werden.

§ 5

Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuten Grundschule beginnt mit dem Erscheinen des Kindes im Schulgebäude und endet mit dem Verlassen des Schulgebäudes, jedoch spätestens um 15.30 Uhr. Die Betreute Grundschule ist nicht verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Kind in der Einrichtung erscheint.

§ 6 Öffnungszeiten und Gebühren

(1) Die Betreute Grundschule ist von montags bis freitags zu folgenden Zeiten geöffnet:

1. Betreute Grundschule **ohne Ferienbetreuung**

(nur geöffnet an Tagen mit Schulbetrieb, d.h. nicht in den Schulferien, beweglichen Ferientagen und sonstigen schulfreien Tagen)

- | | | |
|---------------------------------------|-----------------------------|-------------------|
| a) Früh- und | 07.00 Uhr bis 08.15 Uhr und | |
| Spätbetreuung | 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr | 75,00 € monatlich |
| b) erweiterte Betreuung bis 15.30 Uhr | | 20,00 € monatlich |

2. Betreute Grundschule **mit Ferienbetreuung**

(in Schul- und Ferienzeiten geöffnet, auch an beweglichen Ferientagen und sonstigen schulfreien Tagen, nicht zu offiziellen Schließzeiten)

- | | | |
|---------------------------------------|-------------------------|-------------------|
| a) Frühdienst | 07.00 Uhr bis 08.15 Uhr | |
| Spätbetreuung | 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr | 95,00 € monatlich |
| b) erweiterte Betreuung bis 15.30 Uhr | | 25,00 € monatlich |

Eine tageweise Nutzung der Erweiterten Betreuung ist auf Antrag möglich. Die Gebühr wird anteilig berechnet.

In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane erweiterte Betreuung eine 10er-Karte i. H. von 30,--€ in der Amtsverwaltung zu erwerben.

(2) Während der Sommerferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Betreute Grundschule Wasbek in den letzten 3 Wochen, sowie vom 24.12. bis zum 31.12. geschlossen. Zusätzlich kann die Betreute Grundschule an zwei Brückentagen, und an einem zusätzlichen Tag im Jahr für eine eintägige Fortbildungsveranstaltung aller Mitarbeiter/innen geschlossen werden.

§ 7 Änderung der Betreuungszeiten

(1) Eine Änderung der Betreuungszeiten bedarf eines schriftlichen Änderungsantrages. Eine Verkürzung der erweiterten Betreuungszeit oder eine Änderung von „mit Ferienbetreuung“ in „ohne Ferienbetreuung“ ist schriftlich mindestens 4 Wochen nach Beginn des Schuljahres bzw. Schulhalbjahres zum 1. des Folgemonats möglich.

§ 8 Gebühr für das Mittagessen

(1) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt ab dem 01.09.2024 monatlich jeweils:

mit Ferienbetreuung	
5 Tage	90,00€
4 Tage	72,00€
3 Tage	54,00€
2 Tage	36,00€
1 Tag	18,00€

ohne Ferienbetreuung	
5 Tage	72,46€
4 Tage	57,97€
3 Tage	43,48€
2 Tage	28,98€
1 Tag	14,49€

(2) Eine Änderung der Teilnahme am Mittagessen ist nur zum 01. eines Monats möglich und muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich angezeigt werden.

(3) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Teilnahme am Mittagessen eine 10er-Karte i. H. v. 47,00 € in der Amtsverwaltung zu erwerben.

(4) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 15 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß der aktuellen Satzung für die Betreute Grundschule des Schulverbandes Wasbek bleiben unberücksichtigt.

§ 9

Grundlagen der Gebühren

(1) Für den Besuch der Betreuten Grundschule sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Gebühren für die pädagogische Betreuung werden im Kalenderjahr für 12 Monate (01. Januar bis 31. Dezember) erhoben und festgesetzt.

(2) Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Betreute Grundschule besuchen. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Betreute Grundschule.

§ 10

Ermäßigung

Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr entsprechend der Vorgaben aus dem Kindertagesförderungsgesetz für Schleswig-Holstein (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung ermäßigt. Hierunter fallen Familien mit geringerem Einkommen und Familien, von denen mehrere Kinder gleichzeitig die Betreute Grundschule Wasbek besuchen.

§ 11

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren sind zum 15. eines Monats an das Amt Mittelholstein zu zahlen.

(2) Wird ein Kind im laufenden Monat in die Betreute Grundschule aufgenommen, so ist die volle Gebühr für den jeweiligen Kalendermonat zu zahlen. Auch bei einem genehmigten Ausscheiden innerhalb des vereinbarten Zeitraumes ist die Gebühr für den Monat voll zu bezahlen, in dem das Kind ausscheidet.

Die Gebühr für die Betreute Grundschule ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind aus persönlichen Gründen (z.B. Krankheit) nicht an der Betreuung teilnehmen kann oder die

Betreute Grundschule aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat (z.B. behördliche Schließung, kurzfristige Personalausfälle) geschlossen werden muss.

(4) Werden Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

(5) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus der Betreuten Grundschule ist die Gebühr bis zum Ende des jeweiligen Monats zu zahlen. Eine Rückvergütung findet nur dann statt, wenn der Platz umgehend wieder besetzt werden kann.

§ 12 **Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch den Schulverband Wasbek zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Mittelholstein als für den Schulverband Wasbek gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiterverarbeiten.

(2) Der Schulverband Wasbek bzw. das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 13 **Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Betreute Grundschule des Schulverbandes Wasbek tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Betreute Grundschule Wasbek des Schulverbandes Wasbek vom 06.08.2024 außer Kraft.

Wasbek, den 13.08.2025

(L.S.)

Claudia Schiffler
(Verbandsvorsteherin)